

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Hauptausschuss	13.07.2020

Nächtliche Abschiebungen aus Köln nach Albanien nach Grenzöffnung- Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen fragt die Verwaltung nach den Hintergründen einer Abschiebemaßnahme vom 23.06.2020. Es handelte sich um eine Abschiebemaßnahme mit einem Charterflug des Landes NRW nach Albanien. Insgesamt wurden mit dieser Maßnahme 7 ausreisepflichtige Personen nach Albanien zurückgeführt. In dem genannten Protestbrief wurde auf 4 Personen Bezug genommen, eine 67-jährige Frau und eine 26-jährige Frau mit 2 minderjährigen Kindern.

Die Verwaltung nimmt zu der Anfrage der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wie folgt Stellung

- 1. Wie beurteilt die Verwaltung die o.a. Abschiebungen? Insbesondere bitten wir hierbei um Würdigung der Schutzbedürftigkeit der abgeschobenen Menschen. Wieso wurden die Abschiebungen nicht angekündigt?*

Alle erforderlichen Prüfungen wurden zuvor durchgeführt. Die medizinische und familiäre Situation wurde berücksichtigt. In keinem der Fälle lag ein tatsächliches oder rechtliches Ausreisehindernis vor. Die Bewertung der Situation im Herkunftslang erfolgt nicht durch die kommunale Ausländerbehörde. Eine Ausländerin/ein Ausländer muss diese Situation im Rahmen eines Asylverfahrens geltend machen- zuständig für die Bewertung dieses Vorbringens ist dann das BAMF. Hierauf wurden die betroffenen Personen – auch in ihrer Landessprache – von der Verwaltung hingewiesen. Alle Personen hatten Gelegenheit einen Asylantrag zu stellen. Eine Asylantragstellung wurde von den Personen ausdrücklich abgelehnt.

Die Rückführungen erfolgten rechtmäßig. Bei den im Protestbrief genannten Personen handelte es sich um in 2018 unerlaubt eingereiste Personen. Die Abschiebung wurde von der Verwaltung angekündigt. Die Personen wurden in Ihrer Landessprache darüber informiert, dass sie abgeschoben werden, wenn sie nicht freiwillig ausreisen. Die genannten Personen hatten die freiwillige Ausreise sowie die angebotene Rückkehrberatung mit Rückkehrhilfen abgelehnt bzw. abgebrochen. Es ist dem Ausländeramt gesetzlich verboten, den konkreten Termin einer Rückführung mitzuteilen (§ 59 Abs. 1 S. 8 Aufenthaltsgesetz).

. Auf den Zeitpunkt der Abschiebemaßnahme hat die Verwaltung keinen Einfluss. Der Zeitpunkt der Durchführung bestimmt sich nach der Vorgabe der Bundespolizei, wann diese die rückzuführenden Personen am Flughafen empfängt, was wiederum mit den Flugzeiten zusammenhängt, die in der Regel vom Land NRW mit dem Zielstaat abgestimmt werden müssen. Die Rückführung selbst erfolgte mit speziell geschultem Personal der Verwaltung und der in der Situation gebotenen Sensibilität. Sie wurde ärztlich begleitet.

- 2. Wie kann die Verwaltung sicherstellen, dass beide Fälle aufgearbeitet werden und den Betroffenen ggf. erneut eine Chance in Deutschland gegeben wird?*

Es erfolgte bereits eine erneute Überprüfung der aufenthaltsrechtlichen Verfahren in den genannten Fällen durch die Verwaltung. Die Fälle sind nicht zu beanstanden. Alle Entscheidungen und Maßnahmen erfolgten rechtmäßig. Den Personen stand kein Recht auf einen weiteren Verbleib in Deutschland zu. Auch die Anspruchsvoraussetzungen auf ein gesetzliches Bleiberecht wurden nicht erfüllt. Alle Voraussetzungen für die Durchführung einer Rückführung lagen vor.

Eine erneute Einreise nach Deutschland ist nach Ablauf des durch die Abschiebung ausgelösten gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbotes (1 Jahr) nach den gängigen Einreisebestimmungen jederzeit wieder möglich.

- 3. Wie kann die Verwaltung in Zukunft bei drohender Abschiebung sicherstellen, dass die Betroffenen die Möglichkeit erhalten, bei der Rückkehrberatung bzw. einer anderen Perspektivberatung vorstellig zu werden?*

Bereits jetzt gehört es zum standardisierten Verfahren der Verwaltung, dass ausreisepflichtige Personen zur freiwilligen Rückkehr beraten werden. Ihnen wird zusätzlich zur Beratung durch die Verwaltung selbst die Möglichkeit der unabhängigen Rückkehr- und Verfahrensberatung durch die Diakonie Köln eingeräumt. Unerlaubt eingereisten Personen werden Flyer mit Adressen zur Flüchtlingsberatung zur Verfügung gestellt, so auch z.B. die der in den Räumlichkeiten des Ausländeramtes selbst ansässigen Beratungsstelle für Flüchtlinge des Kölner Flüchtlingsrats e.V.

Gez. Reker